

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

A. Problem

Die hohe Arbeitslosigkeit und das Fehlen von Ausbildungsplätzen in Deutschland erfordern strukturelle Reformen. Ein Hindernis für mehr Beschäftigung ist das starre Arbeitsrecht. Restriktionen im Jugendarbeitsschutzgesetz führen z. B. dazu, dass das Ausbildungspotenzial im Gaststättengewerbe nicht ausgeschöpft werden kann. Eine weitere Konsequenz des Gesetzes ist die bevorzugte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Abiturienten in der Gastronomie und Hotellerie. Da diese in der Regel älter als 18 Jahre sind und damit nicht den strengen Vorgaben des Gesetzes unterworfen sind, haben Abiturienten gegenüber Haupt- und Realschülern einen entscheidenden Vorteil bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

B. Lösung

Mit einer punktuellen Flexibilisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird der Jugendarbeitslosigkeit entgegengewirkt. Zudem werden die Möglichkeiten von Haupt- und Realschülern für eine Ausbildung im Gaststättengewerbe verbessert. Die früheren Reifeprozesse und veränderten persönlichen Nachtruhezeiten der über 16-Jährigen lassen diese punktuelle Lockerung der Vorschriften zu, ohne dass der notwendige Schutz der arbeitenden Jugendlichen gefährdet würde.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „bis 22.00 Uhr“ durch die Angabe „bis 23.00 Uhr“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „20.00 Uhr“ durch die Angabe „21.00 Uhr“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2006

Ernst Burgbacher
Dr. Heinrich L. Kolb
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Heinz-Peter Hausteil
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Jürgen Koppelin

Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Michael Link (Heilbronn)
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Burkhardt Müller-Sönksen
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Florian Toncar
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Martin Zeil
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Lage am deutschen Arbeitsmarkt ist mit 4,5 Millionen Arbeitslosen dramatisch. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Potenziale zur Behebung der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland auszuschöpfen. Die Gastronomie und Hotellerie mit jährlich bis zu 100 000 Auszubildenden können zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen wichtigen Beitrag leisten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung ermöglicht es dem Gaststättengewerbe jugendliche Auszubildende über 16 Jahre bis 23.00 Uhr zu beschäftigen. Mit dieser Flexibilisierung wird den betrieblichen Notwendigkeiten in den Unternehmen stärker Rechnung getragen. Damit werden zudem die Aussichten für Haupt- und Realschüler auf einen Ausbildungsplatz verbessert. Bisher werden in der Gastronomie und Hotellerie bevorzugt Abiturienten eingestellt, da diese in der Regel älter

als 18 Jahre sind und damit nicht den Einschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes unterliegen.

Schließlich haben sich seit dem Bestehen des Jugendarbeitsschutzgesetzes die geistige und körperliche Reife sowie die persönliche Lebensgestaltung, insbesondere das Ausgehverhalten, von Jugendlichen erkennbar verändert. Jugendliche dürfen im Alter ab 16 Jahren schon heute alleine öffentliche Tanzveranstaltungen und Gaststätten bis 24.00 Uhr besuchen. Sie sind auch ansonsten weit über die allgemeine Nachtruhegrenze von 20.00 Uhr im öffentlichen Leben aktiv. Es ist nicht einsichtig, dass die Arbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe per se schädlicher für die Jugendlichen sein soll als deren Besuch als Kunde.

Zu Nummer 2

Am Vorabend von Berufsschultagen dürfen Jugendliche bis 21.00 Uhr arbeiten.

Zu Artikel 2

Die vorgesehene Regelung stellt das Inkrafttreten des Gesetzes nach der Verkündung sicher.